

# INITIAL TOKEN OFFERINGS UND TOKENS IM SCHWEIZER STEUERRECHT

## Darstellung und Analyse der Steuerpraxis

**Der Zweck des Aufsatzes besteht darin, die Steuerpraxis zu Initial Token Offerings und Tokens zu erläutern und zu analysieren und insbesondere die steuerrechtlichen Risiken des Emittenten aufzuzeigen.**

### 1. EINLEITUNG

Unternehmen, insbesondere Start-ups, finanzieren Entwicklungsprojekte immer häufiger mittels *Initial Token Offerings (ITO)* [1]. Es geht bei solchen Projekten häufig um die Entwicklung von digitalen Plattformen, Gegenständen und/oder Dienstleistungen. Im Rahmen der Finanzierungstransaktion überweisen Investoren dem Unternehmen finanzielle Mittel (häufig in der Form einer Kryptowährung wie Bitcoin oder Ether) und erhalten im Gegenzug Blockchain-basierte Tokens. Der Emittent kann Tokens auf einer neu entwickelten Blockchain oder mittels eines Smart Contract auf einer bereits bestehenden Blockchain erzeugen.

Tokens können vom Emittenten bereits im Zeitpunkt der Mittelaufnahme oder erst in einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden. Tokens können unterschiedliche wirtschaftliche Funktionen haben [2]: Tokens können Zahlungsmittel (digitale Währung bzw. Kryptowährung) sein, die für den Erwerb von Gegenständen und/oder Dienstleistungen verwendet werden können (Zahlungs-Tokens). Tokens können den Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung vermitteln (Nutzungs-Tokens). Tokens können schuldrechtliche Forderungen oder gesellschaftsrechtliche Verhältnisse verkörpern (Vermögens-Tokens). Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass das Wort «Token» eine Fehlbezeichnung (misnomer) ist. Ein Token verkörpert in den meisten Fällen *kein Zahlungsmittel* und ist somit weder eine physische noch eine digitale Münze, sondern ein *digitales Bündel von Rechten und Pflichten*.

ITOs und Tokens zeigen in aller Schärfe die steuerrechtlichen Herausforderungen der *Digitalisierung der Wirtschaft*

für die Steuerpraxis und den Gesetzgeber auf. Zur steuerrechtlichen Behandlung von ITOs und Tokens haben sich noch *keine einschlägige Rechtsprechung, keine einheitliche Steuerpraxis und keine übereinstimmende Lehrmeinung* entwickelt [3].

Am 8. Februar 2018 haben Vertreter der Steuerbehörden erstmals *Überlegungen* zur steuerrechtlichen Behandlung von ITOs und Tokens dargestellt [4]. In der Praxis kommen ITOs und Tokens in vielen verschiedenen Formen vor. Jeder Emittent kann seinen eigenen Token erzeugen. Aufgrund der grossen Anzahl unterschiedlicher Formen von ITOs und Tokens mussten sich die Steuerbehörden auf einige Beispiele beschränken. Der Zweck dieses Aufsatzes besteht darin, die dargestellte Steuerpraxis zu ITOs und Tokens und die dabei verwendeten Beispiele in einem weiterentwickelten Gesamtkontext zu erläutern und zu analysieren und insbesondere die steuerrechtlichen Risiken des Emittenten aufzuzeigen.

### 2. TOKENS: PRIVATES ERSATZGELD IN DER FORM VON MÜNZEN

Das englischsprachige Wort «token» bedeutet auf Deutsch «Zeichen» oder «Münze» und wird mit dem Wort «money» häufig als zusammengesetzter Begriff «token money» verwendet, auf Deutsch «Ersatzgeld». Der auf dem Token aufgeprägte Nominalwert ist grösser als und der Tauschwert ist unabhängig vom Materialwert. In Grossbritannien und den USA wurden Tokens im 17. Jahrhundert von privaten Kaufleuten und Unternehmen geprägt, da im Handel ein Mangel an Kleinmünzen bestand. In der Kategorisierung der *Eidg. Finanzmarktaufsicht (Finma)* würden diese Tokens unter die Kategorie «Zahlungs-Token» fallen [5].

Um Tokens und ITOs besser verstehen zu können, ist ein Blick auf das Golfspiel hilfreich: Golfspieler verwenden Tokens schon lange, bevor es Bitcoin und Blockchain gegeben hat. Um die Driving Range für Übungsschläge benutzen zu können, muss ein Golfspieler zuerst im Clubhaus einen Token kaufen. Golfclubs erzeugen *physische* Tokens. Der Token ist eine Münze, die meistens aus Messing, Nickel und/oder Stahl besteht. Den Token kann der Golfspieler in einen Ballautomaten auf der Driving Range werfen. Für einen Token erhält der Golfspieler rund 25 Driving-Range-Bälle.



MARCEL R. JUNG,  
DR. IUR. ET LIC. OEC. HSG,  
LL.M., RECHTSANWALT,  
DIPL. STEUEREXPERTE,  
PARTNER,  
FRORIEP LEGAL AG,  
ZÜRICH

Der Golfspieler kann die Driving Range benutzen und dabei die Bälle für Übungsschläge verwenden. Die Driving-Range-Bälle dürfen nicht mitgenommen und auch nicht auf dem Golfplatz gespielt werden. Die wirtschaftliche Funktion des Driving Range Token besteht in der *Benutzung der Driving Range* für Übungsschläge. In der Kategorisierung der Finma würde ein Driving Range Token unter die Kategorie «Nutzungs-Token» fallen [6]. Die Ausgabe der Tokens unterliegt

grundsätzlich im Zeitpunkt der Ausgabe der Mehrwertsteuer. Es liegt ein steuerbares Leistungsverhältnis vor [7]. Eine Besonderheit der Tokens liegt darin, dass jeder Golfclub eigene Tokens ausgibt. Nur die im Clubhaus ausgegeben Tokens können in den Ballautomaten auf der Driving Range eingeworfen werden. Tokens von anderen Golfclubs werden nicht akzeptiert.

## INHALTSÜBERSICHT

1. Einleitung
2. Tokens: Privates Ersatzgeld in der Form von Münzen
3. Mitgliederversammlung der Schweizer IFA-Landesgruppe vom 8. Februar 2018
  - 3.1 Überlegungen von Vertretern der Steuerbehörden und erste Weichenstellungen
  - 3.2 Erarbeitung von Praxisfestlegungen
4. Drei Ebenen: Emittent, Investoren und Mitarbeiter
  - 4.1 Emittent
  - 4.2 Investoren
    - 4.2.1 Geschäftsinvestoren
    - 4.2.2 Privatinvestoren
  - 4.3 Mitarbeiter
5. Zivilrechtliche Analyse des Rechtsverhältnisses als Ausgangspunkt
  - 5.1 Zeitpunkt der Erzeugung und Abgabe der Tokens
  - 5.2 Kategorisierung nach der rechnungslegungsrechtlichen Erfassung (Kogens/Luchsinger Gähwiler)
  - 5.3 Kategorisierung nach der wirtschaftlichen Funktion (Finma)
6. Analyse der steuerrechtlichen Risiken des Emittenten
  - 6.1 Emissionsabgabe
  - 6.2 Umsatzabgabe
  - 6.3 Verrechnungssteuer
  - 6.4 Mehrwertsteuer
  - 6.5 Quellensteuer und Sozialversicherungsabgaben
  - 6.6 Tax Compliance: steuerrechtliche Einordnung im Zeitpunkt des ITO
7. Steuerrechtliche Behandlung von ITOs und Tokens
  - 7.1 Anlage-Token: Recht auf verhältnismässigen Anteil am EBIT
    - 7.1.1 Sachverhalt
    - 7.1.2 Zivilrechtliche Analyse und steuerrechtliche Einordnung
    - 7.1.3 Steuerrechtliche Behandlung
  - 7.2 Anlage-Token: Recht auf verhältnismässigen Anteil am Lizenzertag
    - 7.2.1 Sachverhalt
    - 7.2.2 Zivilrechtliche Analyse und steuerrechtliche Einordnung
    - 7.2.3 Steuerrechtliche Behandlung
  - 7.3 Nutzungs-Token: Recht auf ein Tätigwerden des Emittenten
    - 7.3.1 Sachverhalt
    - 7.3.2 Zivilrechtliche Analyse und steuerrechtliche Einordnung
    - 7.3.3 Steuerrechtliche Behandlung
8. Steuervorbescheide (Tax Rulings)
  - 8.1 Anforderungen an Steuervorbescheide
  - 8.2 Weiterentwicklung und Konkretisierung der Steuerpraxis
9. Ergebnisse und Ausblick

## 3. MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER SCHWEIZER IFA-LANDESGRUPPE VOM 8. FEBRUAR 2018

**3.1 Überlegungen von Vertretern der Steuerbehörden und erste Weichenstellungen.** An der a. o. Mitgliederversammlung der Landesgruppe Schweiz der International Fiscal Association (IFA) am 8. Februar 2018 in Basel haben Vertreter der *Eidg. Steuerverwaltung (ESTV)* (*Franco Gennari*, Leiter Dienstabteilung Wertschriften und Finanzderivate; *Ralf Imstepf*, Chef Abteilung Recht Hauptabteilung Mehrwertsteuer), der Steuerverwaltung des Kantons Zug (*Guido Jud*, Leiter Steuerverwaltung) und des Kantonalen Steueramtes Zürich (*Thomas Gammeter*, Leiter Dienstabteilung Wertschriften) in Zusammenarbeit mit der Schweizer IFA-Landesgruppe (*Maurus Winzap*; *Stefan Oesterhelt*; *Remo Schmid*) erstmals Überlegungen zur steuerrechtlichen Behandlung von ITOs und Tokens unter den Aspekten der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer, der Stempelabgaben und der Mehrwertsteuer dargestellt.

Die a. o. Mitgliederversammlung hatte zum Ziel, die steuerrechtlichen Gesetzesbestimmungen zu konkretisieren und sachgerechte Grundlagen zur steuerrechtlichen Behandlung von ITOs und Tokens zur Diskussion und *erste Weichen* für die Schweizer Steuerpraxis zu stellen.

**3.2 Erarbeitung von Praxisfestlegungen.** Die Steuerpraxis zu ITOs und Tokens wird sich weiterentwickeln und konkretisieren. Es ist davon auszugehen, dass die ESTV und die kantonalen Steuerverwaltungen Praxisfestlegungen zur direkten Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgabe und Mehrwertsteuer publizieren werden. Im heutigen Zeitpunkt sind noch nicht alle steuerrechtlichen Fragen beantwortet oder erkannt worden.

Ein Fachausschuss der Hauptabteilung Mehrwertsteuer der ESTV ist derzeit an der internen Erarbeitung einer Praxisfestlegung, wobei insbesondere Kriterien erarbeitet werden sollen, um die praktische Anwendung des Empfängerortsprinzips zu erleichtern [8]. Vor allem die mehrwertsteuerliche Behandlung der Ausgabe von Nutzungs-Tokens und hybriden Tokens und der Übertragung solcher Tokens (d. h. die Übertragung eines Bündels von Rechten und Pflichten) kann komplexe Mehrwertsteuerfragen aufwerfen, die noch genauer untersucht werden müssen.

## 4. DREI EBENEN: EMITTENT, INVESTOREN UND MITARBEITER

Für die Darstellung der steuerrechtlichen Behandlung von ITOs und Tokens sind drei Ebenen zu unterscheiden:

**4.1 Emittent.** Der Emittent ist häufig ein Start-up-Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder sel-

ten in der Rechtsform einer Stiftung. Gegen die Stiftung spricht in der Praxis häufig die rechtliche Starrheit dieser Rechtsform im Schweizer Stiftungsrecht [9]. Ausserdem wird die Steuerbefreiung einer Stiftung für die Zwecke der direkten Bundessteuer und der Kantons- und Gemeindesteuern häufig nicht möglich sein, weil die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht erfüllt werden [10].

Im Unternehmenssteuerrecht ist für die Bemessung des steuerbaren Gewinns juristischer Personen die handelsrechtliche Rechnungslegung (OR-Rechnungslegung) massgebend [11]. Die steuerrechtliche Behandlung von ITOs auf der Ebene des Emittenten richtet sich somit aufgrund des *Massgeblichkeitsprinzips* im ersten Schritt nach den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung [12]. Es sind insbesondere die Vorschriften über die zeitliche und sachliche Abgrenzung, über die Bilanzierungspflicht und -fähigkeit und über die Bewertung von Aktiven und Verbindlichkeiten zu beachten [13]. Die steuerrechtlichen Korrekturvorschriften können im zweiten Schritt den handelsrechtlichen Gewinn nach oben korrigieren, insbesondere wenn ein handelsrechtlich verbuchter Aufwand steuerrechtlich nicht geschäftsmässig begründet ist [14].

**4.2 Investoren.** Auf der Ebene der Investoren ist für die steuerrechtliche Behandlung der Tokens zwischen Geschäftsinvestoren und Privatinvestoren zu unterscheiden:

**4.2.1 Geschäftsinvestoren.** Geschäftsinvestoren können juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen sein [15]. Die Pflicht zur Führung einer ordnungsgemässen Buchführung und Rechnungslegung beginnt bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ab einem Umsatzerlös von mindestens CHF 500 000 [16]. Das Massgeblichkeitsprinzip ist sinngemäss anwendbar [17]. Wird die Umsatzschwelle nicht erreicht, muss über die Einnahmen und die Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch geführt werden [18].

Für die Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung von der selbstständigen Erwerbstätigkeit hat das Bundesgericht Kriterien entwickelt (Liegenschaftshandel, Wertschriftenhandel, Kunsthandel, Beteiligungshandel usw.). Im Kreisschreiben Nr. 36 vom 27. Juli 2012 hat die ESTV die Steuerpraxis zum gewerbmässigen *Wertschriftenhandel* dargestellt. Entgegen einer teilweise vertretenen Auffassung ist die Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung von der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und dem Verkauf von Tokens von Bedeutung, und nach der hier vertretenen Auffassung eignen sich dazu am ehesten die Kriterien zum gewerbmässigen *Wertschriftenhandel*. Es ist davon auszugehen, dass die Steuerbehörden *in Anlehnung* an die *Safe-Haven*-Kriterien des Kreisschreibens Nr. 36 *eigenständige* Kriterien zur Vorprüfung entwickeln werden [19]. Bei der anschliessenden Hauptprüfung kommt nach der hier vertretenen Auffassung dem Einsatz erheblicher fremder Mittel zur Finanzierung der Token-Geschäfte eine übergeordnete Bedeutung zu.

**4.2.2 Privatinvestoren.** Privatinvestoren sind natürliche Personen. Die steuerrechtliche Behandlung der Tokens richtet

sich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen über das bewegliche private Kapitalvermögen [20]. Im Kreisschreiben Nr. 15 vom 3. Oktober 2017 hat die ESTV die Steuerpraxis zu Obligationen und derivativen Finanzinstrumenten im Privatvermögen dargestellt.

Das Kreisschreiben Nr. 15 unterscheidet Obligationen, derivative Finanzinstrumente und kombinierte Finanzinstrumente. Kapitalgarantierte Finanzinstrumente bestehen in der Regel aus der Kombination einer Obligation und einer Option. Die Obligation garantiert die Rückzahlung der Investition. Für die steuerliche Behandlung ist zwischen Anlage- und Optionsgeschäft zu unterscheiden. Die mit der Option erzielten Kapitalgewinne sind steuerfrei. Die mit der Obligation erzielten Kapitalgewinne und Vermögenserträge werden nach den Regeln für Obligationen besteuert. Eine eigene Kategorie von Finanzinstrumenten stellen Indexzertifikate auf Aktien dar [21]. Grundsätzlich sind die mit Indexzertifikaten auf Aktien erzielten Kapitalgewinne steuerfrei, und allfällige Ausgleichszahlungen, die nicht der Verrechnungssteuer unterliegen, stellen steuerbaren Vermögensertrag dar [22]. Für die steuerliche Einordnung insbesondere von Anlage-Tokens ist somit die zivilrechtliche Analyse entscheidend, ob der Token Holder gegenüber dem Emittenten einen *Anspruch auf die Rückzahlung* des ganzen oder eines wesentlichen Teils der Investition hat, sodass eine Obligation gegeben ist.

**4.3 Mitarbeiter.** Die steuerrechtliche Behandlung der Tokens richtet sich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen über Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, insbesondere die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen [23]. Im Kreisschreiben Nr. 37 vom 22. Juli 2013 hat die ESTV die Steuerpraxis zu echten und unechten Mitarbeiterbeteiligungen dargestellt.

Nach der Auffassung des Kantonalen Steueramtes Zürich können Tokens, die vom Emittenten an die Mitarbeiter abgegeben werden, unter den Begriff der unechten Mitarbeiterbeteiligung fallen [24]. Das Kantonale Steueramt Zürich scheint vor allem *Zahlungs-Tokens* im Auge zu haben. Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf bloss *Bargeldabfindungen* [25]. Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar [26]. Der Emittent muss die unechte Mitarbeiterbeteiligung im Zeitpunkt der Abgabe der Tokens als Beilage zum Lohnausweis bzw. zur Quellensteuerabrechnung bescheinigen [27].

## 5. ZIVILRECHTLICHE ANALYSE DES RECHTSVERHÄLTNISSSES ALS AUSGANGSPUNKT

### 5.1 Zeitpunkt der Erzeugung und Abgabe der Tokens.

Tokens, die auf einer bereits bestehenden Blockchain erzeugt werden, können bereits im Zeitpunkt der Mittelaufnahme in Umlauf gebracht werden. Der Emittent kann im Zeitpunkt der Mittelaufnahme auch versprechen oder bloss in Aussicht stellen, dass die Investoren zu einem späteren Zeitpunkt Tokens erhalten werden und dass die Tokens und die zugrunde liegende Blockchain erst noch entwickelt werden.

Tokens werden häufig nicht auf einer neu entwickelten Blockchain aufgesetzt, sondern auf bereits bestehenden Blockchains. Häufig wird dabei die Ethereum Blockchain verwendet.

**5.2 Kategorisierung nach der rechnungslegungsrechtlichen Erfassung (Kogens/Luchsinger Gähwiler).** Auf der Ebene des Emittenten kann das ITO eine Buchungstatsache auf der Aktivseite, im Fremdkapital, im Eigenkapital, im Aufwand und/oder im Ertrag begründen. Unter Berücksichtigung der *rechnungslegungsrechtlichen Erfassung* des ITOs haben Kogens/Luchsinger Gähwiler das folgende Token Framework entwickelt [28]:

*Coins als Kryptowährung (Virtual Currency):* Der Emittent hat gegenüber dem Token Holder keine Verpflichtung zur Leistung einer bestimmten Zahlung oder einer bestimmten Lieferung oder Dienstleistung. Der Token Holder kann den Token als Zahlungsmittel verwenden.

*Tokens mit geldwertem Recht:*

→ *Fremdkapital-Tokens (Debt Token):* Der Emittent ist gegenüber dem Token Holder zur Rückzahlung des bezahlten Betrags und allenfalls zu einer Zinszahlung verpflichtet. → *Eigenkapital-Tokens (Equity Token):* Der Emittent ist gegenüber dem Token Holder nicht zur Rückzahlung des bezahlten Betrags verpflichtet. Der Token Holder hat das Recht auf einen verhältnismässigen Anteil am Bilanzgewinn und/oder Liquidationsergebnis. → *Tokens mit Partizipationsrecht (Participation Rights Token):* Der Emittent ist gegenüber dem Token Holder nicht zur Rückzahlung des bezahlten Betrags verpflichtet. Der Token Holder hat das Recht auf einen verhältnismässigen Anteil an einer bestimmten Erfolgsgrösse des Emittenten (z. B. EBIT oder Lizenzträge).

*Tokens für andere Zwecke (Utility Token):* Tokens können viele unterschiedliche Funktionen haben, insbesondere andere Funktionen als Zahlungs- und Finanzierungsfunktionen (z. B. Lieferung von Gegenständen, Erbringung von Dienstleistungen, Ausführung von Aufträgen, Halten von Eigentumsrechten etc.). Der Emittent ist in der Regel gegenüber dem Token Holder nicht zur Rückzahlung des bezahlten Be-

«Ein Token ist ein digitaler Marker, der mit einem geldwerten Recht oder einem anderen Zweck rechtlich verknüpft ist.»

trags verpflichtet. Der vom Token Holder bezahlte Betrag stellt in der Regel das Entgelt für eine Leistung dar, die vom Emittenten gegenüber dem Token Holder zu erbringen ist.

Ein Token im Sinne dieses Frameworks ist ein *digitaler Marker*, der mit einem geldwerten Recht oder einem anderen Zweck

rechtlich verknüpft ist. Der Token dient der *Identifikation* der Parteien am *Rechtsverhältnis*.

**5.3 Kategorisierung nach der wirtschaftlichen Funktion (Finma).** Die Finma hat mit der Wegleitung vom 16. Fe-

bruar 2018 eine Kategorisierung der Token unter Berücksichtigung der *wirtschaftlichen Funktion* aufgestellt [29]:

→ *Zahlungs-Tokens* werden als Zahlungsmittel akzeptiert oder dienen der Geld- und Wertübertragung (Kryptowährung) und vermitteln keine Ansprüche gegenüber dem Emittenten. → *Nutzungs-Tokens* vermitteln den Zugang zu einer digitalen Nutzung oder einer Dienstleistung, die auf oder unter Benutzung einer Blockchain-Infrastruktur erbracht wird. → *Anlage-Tokens* repräsentieren Vermögenswerte. Solche Tokens können insbesondere eine schuldrechtliche Forderung gegenüber dem Emittenten oder ein Mitgliedschaftsrecht im gesellschaftsrechtlichen Sinne darstellen. Der Emittent kann einen Anteil an den künftigen Unternehmenserträgen oder künftigen Kapitalflüssen versprechen. Der Token kann nach der wirtschaftlichen Funktion eine Aktie, Obligation oder ein derivatives Finanzinstrument repräsentieren. → *Hybride Tokens* können Anlage- oder Nutzungs-Tokens sein, die gleichzeitig auch unter die Kategorie der Zahlungs-Tokens fallen.

Aufgrund der unterschiedlichen Formen von ITOs und Tokens sind für die *zivilrechtliche Analyse* des Rechtsverhältnisses zwischen dem Emittenten und dem Token Holder beide Kategorisierungen mit den unterschiedlichen Anknüpfungspunkten hilfreich.

## 6. ANALYSE DER STEUERRECHTLICHEN RISIKEN DES EMITTENTEN

Der Emittent kann sich gegenüber den Investoren zu einer bestimmten Zahlung oder einer bestimmten Lieferung oder Dienstleistung verpflichten. Solche zusätzlichen Verpflichtungen des Emittenten sind unter den Aspekten der direkten Bundesteuer, der Verrechnungssteuer, der Stempelabgaben und der Mehrwertsteuer zu analysieren. In diesen zusätzlichen Verpflichtungen können steuerrechtliche Risiken des Emittenten liegen, weshalb die Tokens im Zeitpunkt des ITOs steuerrechtlich einzuordnen sind.

Die steuerrechtlichen Risiken des Emittenten bestehen in erster Linie dort, wo der Emittent Steuersubjekt ist.

**6.1 Emissionsabgabe.** Die Ausgabe von *Beteiligungsrechten* an Kapitalgesellschaften und *Zuschüsse* von Gesellschaftern in die Kapitalgesellschaft unterliegen der Emissionsabgabe [30]. Die Kapitalgesellschaft muss die Emissionsabgabe von 1% auf dem Ausgabebetrag der Beteiligungsrechte bzw. auf dem Betrag des Zuschusses an die ESTV abliefern [31].

Die Emissionsabgabe ist insbesondere bei der Erzeugung von Anlage-Tokens genauer zu prüfen.

**6.2 Umsatzabgabe.** Kapitalgesellschaften werden als Effekthändler umsatzabgabepflichtig, wenn sie nach Massgabe der letzten Bilanz steuerbare Urkunden von mehr als

«Die Mehrwertsteuer ist insbesondere bei der Erzeugung von Nutzungs- und Anlage-Tokens genauer zu prüfen.»

CHF 10 Mio. halten [32]. Die Umsatzabgabe ist insbesondere bei der Erzeugung von Anlage-Tokens genauer zu prüfen, wenn der Emittent einen Eigenbestand hält.

**6.3 Verrechnungssteuer.** Die Zahlung von *Zinsen* auf Obligationen und von *Dividenden* auf Beteiligungsrechten unterliegen der Verrechnungssteuer [33]. Die Kapitalgesellschaft muss die Verrechnungssteuer von 35% vom ausbezahlten Betrag im Zeitpunkt der Auszahlung in Abzug bringen und an die ESTV abliefern [34]. Die Verrechnungssteuer ist insbesondere bei der Erzeugung von Anlage-Tokens genauer zu prüfen.

**6.4 Mehrwertsteuer.** Die *Lieferung* von Gegenständen und das Erbringen von *Dienstleistungen* gegen Entgelt können der Mehrwertsteuer unterliegen, falls sich der Ort der Lieferung bzw. der Sitz bzw. der Wohnsitz des Empfängers in der Schweiz befindet [35]. Die Kapitalgesellschaft muss die Mehrwertsteuer von 7,7% auf dem erhaltenen Entgelt an die ESTV abliefern [36]. Im Zeitpunkt der Rechnungsstellung kann der Emittent die Mehrwertsteuer vertraglich auf den Leistungsempfänger überwälzen [37]. Die Mehrwertsteuer ist insbesondere bei der Erzeugung von Nutzungs- und Anlage-Tokens genauer zu prüfen.

**6.5 Quellensteuer und Sozialversicherungsabgaben.** Im Zusammenhang mit der Abgabe von Tokens an Mitarbeiter besteht für den Emittenten auch ein Risiko unter den Aspekten der Quellensteuer und der Sozialversicherungsabgaben auf dem Arbeitseinkommen von Mitarbeitern. Mitarbeiter mit Wohnsitz in der Schweiz, die nicht über die Niederlassungsbewilligung verfügen, und Mitarbeiter, die im Ausland Wohnsitz haben, unterliegen der Quellensteuer auf dem Arbeitseinkommen [38]. Der Emittent haftet für die Quellensteuer und die Sozialversicherungsabgaben und muss diese im Zeitpunkt der Auszahlung in Abzug bringen und an die Kantonale Steuerverwaltung bzw. die Ausgleichskasse abliefern [39].

**6.6 Tax Compliance: steuerrechtliche Einordnung im Zeitpunkt des ITO.** Der Emittent muss seine steuerrechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem ITO kennen und

gesetzeskonform erfüllen (*Tax Compliance*). Die Tokens sind im Zeitpunkt des ITO steuerrechtlich einzuordnen. Der Emittent muss wissen, ob die Mittel aus dem ITO ertragswirksam zu erfassen sind, die Ausgabe der Tokens der Emissionsabgabe unterliegt, die gegenüber den Token Holders versprochenen Zahlungen der Verrechnungssteuer sowie Lieferungen oder Dienstleistungen der Mehrwertsteuer unterliegen. Der Emittent muss ausserdem wissen, ob die an Mitarbeiter abgegebenen Tokens als Mitarbeiterbeteiligungen qualifizieren sowie der Quellensteuer und den Sozialversicherungsabgaben unterliegen. Das steuerrechtliche Risiko zeigt sich vor allem darin, dass der nachträglichen Einforderung der Umsatzabgabe, der Verrechnungssteuer, der Mehrwertsteuer, der Quellensteuer und der Sozialversicherungsabgaben praktische Schwierigkeiten entgegenstehen.

## 7. STEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG VON ITOS UND TOKENS

Der Zweck dieses Aufsatzes besteht darin, die von den Steuerbehörden in Zusammenarbeit mit der Schweizer IFA-Landesgruppe am 8. Februar 2018 dargestellte Steuerpraxis zu ITOs und Tokens und die dabei verwendeten Beispiele in einem weiterentwickelten Gesamtkontext zu erläutern und zu analysieren. Aus diesem Grunde wird die steuerrechtliche Behandlung von ITOs und Tokens mithilfe der folgenden drei von *Gennari/Imstepf/Jud/Gammeter/Winzap/Oesterheld/Schmid* verwendeten Beispiele dargestellt und analysiert [40]: → Anlage-Token: Recht auf verhältnismässigen Anteil am EBIT; → Anlage-Token: Recht auf verhältnismässigen Anteil am Lizenzertrag; → Nutzungs-Token: Recht auf ein Tätigwerden des Emittenten.

### 7.1 Anlage-Token: Recht auf verhältnismässigen Anteil am EBIT

**7.1.1 Sachverhalt.** Der Emittent ist ein Start-up-Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und möchte die Entwicklung eines Roboters mit einem ITO finanzieren. Der Emittent erhofft sich aus dem Verkauf des Roboters Gewinne.

«Der Emittent haftet für die Quellensteuer und die Sozialversicherungsabgaben und muss diese im Zeitpunkt der Auszahlung in Abzug bringen.»

Im Rahmen des ITO erzeugt der Emittent über einen auf der Ethereum Blockchain implementierten Smart Contract 20 Mio. Anlage-Tokens zu CHF 1 pro Token. Die Tokens werden bereits im Zeitpunkt der Mittelaufnahme in Umlauf gebracht. Die Investoren bezahlen den Ausgabebetrag in Ether. Im Zahlungszeitpunkt wird der bezahlte Ether Betrag in CHF umgerechnet und vom Emittenten über einen Broker in CHF getauscht.

In den Terms of Token Sale verpflichtet sich der Emittent, jedes Jahr 30% eines positiven EBIT-Ergebnisses an die Token

Holder über den Smart Contract im Verhältnis des prozentualen Anteils an der Gesamtzahl von Anlage-Tokens in Ether zu bezahlen. Es besteht keine Verpflichtung des Emittenten, den erhaltenen Ether-Betrag an die Token Holder zurückzuzahlen.

Die Anlage-Tokens werden über eine Krypto-Börse handelbar sein.

**7.1.2 Zivilrechtliche Analyse und steuerrechtliche Einordnung.** Das Rechtsverhältnis zwischen dem Emittenten und dem Token Holder ist ein Vertragsverhältnis, das *keinen Rückzahlungsanspruch* des Token Holder vorsieht. Die Zahlungen des Emittenten an die Token Holder hängen von den jährlichen EBIT-Ergebnissen des Emittenten ab.

Das Rechtsverhältnis stellt keinen Kauf, keinen Tausch, kein Darlehen, keinen Genussschein und keine Nutznießung dar [41]. Es kann hingegen als derivatives Finanzinstrument angesehen werden. Nach Auffassung der ESTV ist das derivative Finanzinstrument als ein Instrument *eigener Art* (sui generis) in Anlehnung an ein Zertifikat auf Aktien ohne feste Laufzeit zu qualifizieren, da die Referenzgrösse die EBIT-Ergebnisse einer Aktiengesellschaft sind [42].

**7.1.3 Steuerrechtliche Behandlung.** Auf der Ebene des Emittenten ist der von den Investoren bezahlte Ether-Betrag zunächst als Ersterfassung zu den Anschaffungskosten zu aktivieren [43]. Der von den Investoren bezahlte Ether-Betrag von insgesamt umgerechnet CHF 20 Mio. ist als steuerwirksamer Ertrag zu verbuchen. Eine Schenkung der Investoren wäre eine steuerneutrale Einlage in die gesetzliche Kapitalreserve des Emittenten [44]. Es liegt jedoch grundsätzlich kein Schenkungswille (*animus donandi*) des Investors vor [45]. Der aktivierte Ether-Betrag ist anschliessend gegen den getauschten Betrag von CHF 20 Mio. erfolgs- und gewinnsteuerneutral auszubuchen (Aktivtausch).

Die Verpflichtung des Emittenten, die erhaltenen Mittel aufwandwirksam zur Entwicklung des Produkts einzusetzen, kann nach Auffassung der Steuerverwaltung des Kantons Zug die steuerwirksame Verbuchung einer *Rückstellung* in gleicher Höhe rechtfertigen [46].

Die handelsrechtliche und gleichzeitig steuerwirksame Verbuchung einer *Rückstellung* im langfristigen Fremdkapital kann nach der hier vertretenen Auffassung mit dem Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung über die zeitliche und sachliche Abgrenzung begründet werden [47]. *Aufwand* und *Ertrag* müssen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht abgegrenzt werden. Zum einen sind Aufwand und Ertrag nicht in der Periode zu erfassen, in der die Zahlung erfolgt oder die Mittel zufließen. Aufwand und Ertrag sind zeitlich in der Periode zu erfassen, in der sie wirtschaftlich verursacht werden (principle of accrual). Die zeitliche Abgrenzung erfolgt mit Transitorischen Aktiven und Transitorischen Passiven. Zum anderen ist Aufwand, der dazu dient, einen bestimmten Ertrag zu erzielen, sachlich dem Ertrag zuzuordnen (principle of matching of revenue and cost). Ein Beispiel für die sachliche Abgrenzung ist die Periodisierung von Aufwänden für Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Im Rahmen eines ITO, bei dem die finanziellen Mittel vor

den Zahlungen für die Entwicklung des Projekts zufließen, kann der Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung über die sachliche Abgrenzung dazu führen, dass *Aufwand* in die Periode *vorverschoben* werden muss, in dem der dem Aufwand zuzuordnende Ertrag zu erfassen ist.

In zeitlicher Hinsicht (principle of accrual) ist aufgrund des Vorsichtsprinzips insbesondere die periodengerechte Abgrenzung des Aufwands, d. h. die Erfassung von Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungen und *Rückstellungen*, von Bedeutung [48]. Verbindlichkeiten werden als

---

*«Die Zahlungen an die  
Token Holders sind als steuerwirksamer Aufwand zu verbuchen  
und unterliegen nach Auffassung der  
ESTV nicht der Verrechnungssteuer.»*

Fremdkapital bilanziert, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre *Höhe verlässlich geschätzt* werden kann [49]. Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen *Rückstellungen* zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden [50]. Im Rahmen eines ITO liegt grundsätzlich keine Buchungstatsache für die Einstellung einer passiven Rechnungsabgrenzung im kurzfristigen Fremdkapital vor [51]. Die erhaltenen Mittel werden häufig nicht oder zumindest zum grössten Teil nicht bereits im unmittelbar folgenden Geschäftsjahr zur Entwicklung des Produkts eingesetzt.

Das Gewinnsteuerrecht enthält eine eigenständige Vorschrift, die mit dem neuen OR-Rechnungslegungsrecht nicht mehr im Einklang steht: *Rückstellungen* zulasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch *unbestimmt* ist [52]. Ein wahrscheinlicher Mittelabfluss, dessen Höhe nicht verlässlich schätzbar ist, muss nach OR-Rechnungslegungsrecht *erfolgsneutral* im Anhang als Eventualverbindlichkeit offengelegt werden [53]. Aufgrund des Verbuchungsprinzips im Unternehmenssteuerrecht müssen solche Rückstellungen bereits im OR-Abschluss aufwandwirksam eingestellt werden, damit sie für das Gewinnsteuerrecht massgebend sind.

Die Mittelaufnahme unterliegt nach Auffassung der ESTV nicht der Emissionsgabe, nicht der Umsatzabgabe und im Zeitpunkt des ITO als ausgenommener Umsatz nicht der Mehrwertsteuer [54].

Nach dem Gewinnsteuerrecht ist die Rückstellung im Laufe der Zeit zulasten der Entwicklungsaufwendungen steuerwirksam aufzulösen, auch wenn dies nach dem OR-Rechnungslegungsrecht grundsätzlich nicht vorgeschrieben ist [55]. Nach Abschluss der Produktentwicklung entsteht ein buchmässiger Verlust, ein buchmässiger Gewinn oder ein ausgeglichenes Ergebnis aus der Mittelaufnahme.

Die Zahlungen an die Token Holders sind als steuerwirksamer Aufwand zu verbuchen und unterliegen nach Auffas-



sung der ESTV nicht der Verrechnungssteuer [56]. Es handelt sich nicht um Zinsen, nicht um Dividenden, nicht um Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen und nicht um Zinsen auf Kundenguthaben [57].

Auf der Ebene des Geschäftsinvestors liegt im Zeitpunkt der Ausgabe der Anlage-Tokens ein gewinnsteuerneutraler Aktiventausch vor. Die Anlage-Tokens sind bei der Ersterfas-

*«Für die Bewertung von Tokens wird die Steuerpraxis noch eine sachgerechte Methode entwickeln müssen.»*

sung zu den Anschaffungskosten zu aktivieren [58]. Die Zahlungen des Emittenten und Gewinne aus dem Verkauf der Anlage-Token sind als steuerwirksamer Ertrag zu verbuchen.

Auf der Ebene des Privatinvestors liegt im Zeitpunkt der Ausgabe der Anlage-Tokens eine einkommensneutrale Vermögensumschichtung vor. Die Anlage-Token sind nach zutreffender Auffassung der Steuerverwaltung des Kantons Zug – entgegen einer teilweise vertretenen Auffassung – zusammen mit Kryptowährungen (Bitcoin, Ether usw.) im Wertschriftenverzeichnis umgerechnet in Schweizer Franken zu deklarieren und nicht als übriges Vermögen [59]. Der Bestand an Kryptowährungen kann in der Regel mit einem Ausdruck der Jahresendbestände im *Wallet* (digitaler Geldbeutel) belegt werden. Die ESTV ermittelt für die wichtigsten Kryptowährungen Vermögenssteuerwerte und stellt diese den kantonalen Steuerverwaltungen und den steuerpflichtigen Personen als Dienstleistung zur Verfügung. Für die Bewertung von Tokens wird die Steuerpraxis noch eine sachgerechte Methode entwickeln müssen. Die Zahlungen des Emittenten stellen steuerbaren Vermögensertrag dar [60]. Ein steuerfreier Betrag im Umfang des seinerzeit an den Emittenten bezahlten Betrags besteht nicht. Gewinne aus dem Verkauf der Anlage-Token stellen steuerfreie Kapitalgewinne dar [61].

Die Anlage-Tokens stellen nach Auffassung der ESTV steuerbare Urkunden dar [62]. Die entgeltliche Übertragung unterliegt der Umsatzabgabe, wenn ein Effekthändler Vertragspartei oder Vermittler ist. Die Qualifikation als steuerbare Urkunde begründet die ESTV mit dem Argument, dass Anlage-Tokens Ausweise über Unterbeteiligungen an einer von einer Aktiengesellschaft herausgegebenen Aktie darstellen [63]. Mit diesem Argument begründet die ESTV auch die Ausnahme von der Umsatzabgabe bei der Ausgabe der Anlage-Tokens: Die Ausgabe von Unterbeteiligungen an einer von einer Aktiengesellschaft herausgegebenen Aktie ist von der Umsatzabgabe ausgenommen [64]. Die entgeltliche Übertragung unterliegt als ausgenommener Umsatz nicht der Mehrwertsteuer [65].

Im Klartext bedeutet die Qualifikation als ein Instrument eigener Art (*sui generis*) in Anlehnung an ein Zertifikat auf Aktien ohne feste Laufzeit, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Emittenten und dem Investor als ein Ausweis über eine Unterbeteiligung an einer von einer Aktiengesellschaft herausgegebenen Aktie und somit als steuerbare Ur-

kunde qualifiziert [66]. An dieser Stelle zeigen Tokens die steuerrechtlichen Herausforderungen der *Digitalisierung der Wirtschaft* für den Gesetzgeber auf. Es wird sich zeigen, ob diese steuerrechtliche Qualifikation von praktischer Bedeutung sein wird, da die entgeltliche Übertragung nur dann der Umsatzabgabe unterliegt, wenn ein Effekthändler Vertragspartei oder Vermittler ist [67]. Die Steuergesetzgebung knüpft den Steuertatbestand an die Involvierung eines Effekthändlers an (z. B. eine Bank oder eine andere Person, die als Händler oder Vermittler tätig ist, z. B. eine Handelsplattform für Tokens). Ob die Anlage-Tokens mit der Referenzgrösse der jährlichen EBIT-Ergebnisse als eine Unterbeteiligung an einer von einer Aktiengesellschaft herausgegebenen Aktie qualifiziert, wird noch genauer zu untersuchen sein. Die vermögensrechtliche Referenzgrösse einer Aktie ist nicht der EBIT, sondern der Bilanzgewinn und das Liquidationsergebnis [68].

## 7.2 Anlage-Token: Recht auf verhältnismässigen Anteil am Lizenzvertrag

**7.2.1 Sachverhalt.** Der Emittent ist ein Start-up-Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und möchte die Entwicklung einer Software mit einem ITO finanzieren. Der Emittent erhofft sich aus der Lizenzierung der Software Lizenzträge. Im Rahmen des ITO erzeugt der Emittent über einen auf der Ethereum Blockchain implementierten Smart Contract 10 Mio. Anlage-Tokens zu CHF 1 pro Token. Die Tokens werden bereits im Zeitpunkt der Mittelaufnahme in Umlauf gebracht. Die Investoren bezahlen den Ausgabebetrag in Ether. Im Zahlungszeitpunkt wird der bezahlte Ether-Betrag in CHF umgerechnet und vom Emittenten über einen Broker in CHF getauscht.

In den Terms of Token Sale verpflichtet sich der Emittent, jedes Jahr 20% des Brutto-Lizenztrags an die Token Holder über den Smart Contract im Verhältnis des prozentualen Anteils an der Gesamtzahl von Anlage-Tokens in Ether zu bezahlen. Es besteht keine Verpflichtung des Emittenten, den erhaltenen Ether-Betrag an die Token Holder zurückzuzahlen.

**7.2.2 Zivilrechtliche Analyse und steuerrechtliche Einordnung.** Das Rechtsverhältnis zwischen dem Emittenten und dem Token Holder stellt nach Auffassung der ESTV ein derivatives Finanzinstrument dar, das als ein Instrument eigener Art (*sui generis*) in Anlehnung an ein Zertifikat auf Aktien ohne feste Laufzeit zu qualifizieren ist [69]. Die Referenzgrösse sind die jährlichen Brutto-Lizenzträge.

**7.2.3 Steuerrechtliche Behandlung.** Die steuerrechtliche Behandlung des ITO und der Anlage-Tokens entspricht der Darstellung in Abschnitt 7.1.3.

## 7.3 Nutzungs-Token: Recht auf ein Tätigwerden des Emittenten

**7.3.1 Sachverhalt.** Der Emittent ist ein Start-up-Unternehmen in der Rechtsform einer Stiftung und möchte die Entwicklung einer Software (Open Source Blockchain) mithilfe von Investoren finanzieren [70]. Der Emittent möchte die Soft-



ware unter einer Open-Source-Lizenz veröffentlichen und erhofft sich aus der Entwicklung der Software keine Gewinne. Der Zweck der Stiftung besteht in der Entwicklung und Veröffentlichung der Software. Der Emittent vereinnahmt von Investoren Ether und Bitcoin im Wert von CHF 50 Mio., die vom Emittenten über einen Broker in CHF getauscht werden.

Ohne Nutzungs-Tokens soll der Zugang zur Open Source Blockchain nicht möglich sein. Der Emittent verpflichtet sich für den Fall, dass die Software entwickelt und veröffentlicht wird, CHF 100 Mio. Nutzungs-Tokens zu erzeugen und

«Im heutigen Zeitpunkt sind noch nicht alle steuerrechtlichen Fragen beantwortet oder erkannt worden.»

mit einem Eintrag auf der Open Source Blockchain eine Zuteilung vorzuschlagen, welche die Investoren berücksichtigt. Der Emittent stellt somit bloss in Aussicht, dass die Investoren in einem späteren Zeitpunkt Tokens erhalten werden.

Die in einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls erzeugten Nutzungs-Tokens sollen über eine Krypto-Börse handelbar sein.

**7.3.2 Zivilrechtliche Analyse und steuerrechtliche Einordnung.** Der Emittent muss die Mittel gemäss dem Stiftungszweck für die Entwicklung und Veröffentlichung der Software einsetzen. Es bestehen keine weiteren Verpflichtungen des Emittenten gegenüber den Investoren. Der Emittent garantiert nicht, die Software erfolgreich fertig zu entwickeln und zu veröffentlichen, und dass die Zuteilung der Nutzungs-Tokens gemäss dem auf der Open Source Blockchain eingetragenen Vorschlag die Investoren berücksichtigen wird.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Emittenten und dem Investor stellt keinen Kauf, keinen Tausch, kein Darlehen, keinen Werkvertrag, keinen Genussschein und keine Nutzungsdingung dar [71]. Nach Auffassung der ESTV kann das Rechtsverhältnis als *Auftragsverhältnis* angesehen werden [72]. Der Auftrag besteht im Tätigwerden des Emittenten, d. h. in der Entwicklung und Veröffentlichung der Software und des Eintrags des Vorschlags auf der Open Source Blockchain.

**7.3.3 Steuerrechtliche Behandlung.** Eine Befreiung von der direkten Bundessteuer sowie den Kantons- und Gemeindesteuern wird eher nicht möglich sein [73]. Auf der Ebene des Emittenten ist der von den Investoren bezahlte Ether- und Bitcoin-Betrag zunächst als Ersterfassung zu den Anschaffungskosten zu aktivieren und anschliessend gegen den getauschten Betrag von CHF 50 Mio. erfolgs- und gewinnsteuerneutral auszubuchen (Aktivtausch) [74]. Der von den Investoren bezahlte Ether- und Bitcoin-Betrag von insgesamt umgerechnet CHF 50 Mio. ist als steuerwirksamer Ertrag zu verbuchen.

Die Verpflichtung des Emittenten, die erhaltenen Mittel aufwandwirksam zur Entwicklung und Veröffentlichung der Software einzusetzen, kann nach Auffassung der Steuerverwaltung des Kantons Zug die steuerwirksame Verbuchung

einer Rückstellung in gleicher Höhe rechtfertigen. Die handels- und steuerrechtliche Begründung für die aufwandwirksame Verbuchung der Rückstellung entspricht der Darstellung in Abschnitt 7.1.3.

Die Mittelaufnahme durch die Stiftung unterliegt nicht der Emissionsgabe und nicht der Umsatzabgabe [75].

Es liegt für die Zwecke der Mehrwertsteuer keine Einlage ohne Entgelt in die Kapitalreserve des Emittenten und auch keine Subvention oder Spende ohne Entgelt vor [76]. Nach Auffassung der ESTV kann die Tätigkeit des Emittenten als unternehmerische Tätigkeit angesehen werden, sodass der Emittent mehrwertsteuerpflichtig werden kann [77]. Es liegt ein steuerbares Leistungsverhältnis vor [78]. Die Leistung des Emittenten besteht im *Tätigwerden* gemäss Auftrag mit den Investoren, und das Entgelt besteht in den vereinbarten finanziellen Mitteln. Der Umsatz aus der Mittelaufnahme unterliegt im Zeitpunkt des ITO der Mehrwertsteuer, falls sich der Sitz bzw. der Wohnsitz des Investors in der Schweiz befindet [79]. Der Emittent muss die Mehrwertsteuer von 7,7% auf dem steuerbaren Umsatz an die ESTV abliefern. Der Nachweis, dass sich der Sitz bzw. der Wohnsitz des Investors im Ausland befindet, obliegt dem Emittenten. Als mehrwertsteuerpflichtige Person kann der Emittent die Vorsteuern und die Bezugssteuern auf den Entwicklungsaufwendungen geltend machen [80].

Nach dem Gewinnsteuerrecht ist die Rückstellung im Laufe der Zeit zulasten der Entwicklungsaufwendungen steuerwirksam aufzulösen [81]. Nach Auffassung der Steuerverwaltung des Kantons Zug ist die Rückstellung so aufzulösen, dass die Stiftung jährlich einen Mindestgewinn von  $\text{cost (Entwicklungsaufwendungen)} + 5\%$  ausweist. Nach Abschluss der Produktentwicklung entsteht ein buchmässiger Verlust, ein buchmässiger Gewinn oder ein ausgeglichenes Ergebnis aus der Mittelaufnahme.

Die Zuteilung der Nutzungs-Tokens an die Investoren gemäss Vorschlag des Emittenten stellt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung aus dem Auftrag dar. Auf der Ebene des Geschäftsinvestors können die Nutzungs-Tokens bei der Ersterfassung zu den Anschaffungskosten aktiviert werden [82]. Auf der Ebene des Privatinvestors liegt ein einkommensneutraler Vorgang vor.

Die Nutzungs-Tokens stellen keine steuerbaren Urkunden dar [83]. Die entgeltliche Übertragung von Nutzungs-Tokens unterliegt nicht der Umsatzabgabe.

## 8. STEUERVORBESCHIEDE (TAX RULINGS)

**8.1 Anforderungen an Steuervorbescheide.** Die materiellen Anforderungen an Steuervorbescheide sind in den letzten Jahren gestiegen. Es ist die Aufgabe des Emittenten, den *rechtserheblichen Sachverhalt* zu erkennen und im Steuervorbescheid vollständig festzuhalten sowie die *rechtserheblichen Steuerfragen* zu stellen und zu beantworten. Steuerfragen, die im Steuervorbescheid nicht beantwortet werden, sind nicht rechtsverbindlich im Rahmen des Vertrauensschutzes geregelt [84]. Das Fehlen eines rechtserheblichen Sachverhaltselements kann zur Folge haben, dass ein Steuervorbescheid teilweise oder *in extremis* überhaupt nicht rechtsverbindlich ist.

Es ist nicht die Aufgabe der Steuerbehörden, den Steuervorbescheid zu vervollständigen oder zu verbessern. Die redaktionelle Verantwortung liegt in den Händen des Emittenten. Die Steuerbehörde ist mit dem unterbreiteten Steuervorbescheid entweder einverstanden oder nicht einverstanden.

**8.2 Weiterentwicklung und Konkretisierung der Steuerpraxis.** Die Steuerpraxis zu ITOs wird sich weiterentwickeln und konkretisieren. Im heutigen Zeitpunkt sind noch nicht alle steuerrechtlichen Fragen beantwortet oder erkannt worden.

Es wird für die Rechtssicherheit des Emittenten weiterhin von Bedeutung sein, die steuerrechtliche Behandlung von ITOs und Tokens im Rahmen von Steuervorbescheiden (Tax Rulings) mit der ESTV und/oder den kantonalen Steuerverwaltungen rechtsverbindlich im Rahmen des Vertrauensschutzes zu regeln. Die Steuervorbescheide sind für die Steuerbehörden ein wichtiges Instrument, die Steuerpraxis weiterzuentwickeln und zu vereinheitlichen.

## 9. ERGEBNISSE UND AUSBLICK

Eine erste Analyse der Steuerpraxis zu ITOs und Tokens hat gezeigt, dass die Schweizer Steuergesetzgebung auf den Ebenen des Emittenten, des Investors und des Mitarbeiters sachgerechte Grundlagen bereitstellt und die Steuerpraxis die ersten Weichenstellungen in die richtige Richtung gestellt hat.

Ausgangspunkt der Analyse der *steuerrechtlichen Einordnung* von Tokens ist die *zivilrechtliche Analyse* des Rechtsverhältnisses zwischen dem Emittenten und dem Token Holder und die zivilrechtliche Einordnung der vom Emittenten erzeugten Tokens. Es ist von eminenter Bedeutung, zwischen Zahlungs-Tokens einerseits und Anlage- und Nutzungs-Tokens andererseits zu unterscheiden. Nur Tokens, die unter die Kategorie der Zahlungs-Tokens fallen, gelten für Steuerzwecke als Zahlungsmittel (Kryptowährungen, z. B. Bitcoin, Ether).

Es ist davon auszugehen, dass die ESTV und die kantonalen Steuerverwaltungen Praxisfestlegungen zur direkten Bundessteuer, Verrechnungssteuer, zu den Stempelabgaben und zur Mehrwertsteuer publizieren werden. Steuervorbescheide sollten vom Emittenten im Lichte der Praxisentwicklung regelmässig überprüft und gegebenenfalls ergänzt oder an-

*«Es ist von eminenter Bedeutung, zwischen Zahlungs-Tokens einerseits und Anlage- und Nutzungs-Tokens andererseits zu unterscheiden.»*

gepasst werden, wenn der Steuervorbescheid nicht alle rechtserheblichen Steuerfragen beantwortet und somit unvollständig ist und/oder steuerrechtliche Risiken nicht erkannt worden sind, oder wenn sich die Steuerpraxis vorteilhafter als im Steuervorbescheid geregelt entwickelt.

Eine erste Analyse der Beispiele hat gezeigt, dass es sich bei ITOs um eine neue Form der Unternehmensfinanzierung handelt: Die dem Emittenten im Beispiel des Anlage-Tokens zugeflossenen Mittel werden nicht im Fremdkapital und nicht im Eigenkapital, sondern im *Ertrag*, und die Finanzierungskosten werden nicht als Zinsaufwand oder als Dividende, sondern als *übriger Aufwand* ausgewiesen.

Zurück zu unserem Golfspieler: Es geht nicht mehr lange, dann wird der Golfspieler nicht mehr im Clubhaus mit *Fiat-geld* Token kaufen und die Token anschliessend in den Ballautomaten auf der Driving Range werfen, sondern direkt auf die Driving Range gehen, dort sein Smart Phone an den Ballautomaten halten und mit vom Golfclub erzeugten und in seinem Wallet eingetragenen *digitalen* Tokens bezahlen, aber weiterhin mit *echten* Bällen üben. ■

**Anmerkungen:** 1) Siehe dazu Martin Eckert, Digitale Daten als Wirtschaftsgut: digitale Daten als Sache? SJZ (2016) 246 ff.; Rolf H. Weber, Blockchain als rechtliche Herausforderung, Jusletter vom 18. Mai 2017; Darbellay/Reymond, Émission et négoce de jetons digitaux, Expert Focus (2017) 17 ff.; Müller/Mignon, La qualification juridique des tokens: aspects réglementaires, GesKR (2017) 486 ff.; Yves Mauchle, Die regulatorische Antwort auf FinTech: Evolution oder Revolution? Eine Verortung aktueller Entwicklungen, SZW (2017) 810 ff.; Sefinga/Grossi/Bachmann/Hediger, Blockchain in der Praxis, Expert Focus (2017) 811 ff.; Naskar/Pasquier, The Tale of Swiss ICO Foundations: Advantages and Limitation in the Choice of the Adequate Legal Form, AJP (2018) 89 ff. 2) Eidg. Finanzmarktaufsicht (Finma), Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), 16. Februar 2018, Ziff. 3.1. 3) Siehe dazu Dominic Nazareno, Initial Coin Offering und die damit verbundenen Steuerfolgen – Finanzierung von Blockchain-Unternehmen, Expert Focus (2018) 70 ff.; Gennari/Jud/Oesterhelt/Winzap, Initial Coin Offerings (ICOs), Folien, International Fiscal Association, Landesgruppe Schweiz, a.o. Mitgliederversammlung vom 8. Februar 2018, Basel; Schmid/Gammeter, Steuerfolgen – Ebene Mitarbeiter, Folien, International Fiscal Association, Landesgruppe Schweiz, a.o. Mitgliederversammlung vom 8. Februar 2018, Basel; Ralf Imstepf, Aspekte der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Kryptowährungen, Folien, International Fiscal Association, Landesgruppe Schweiz, a.o. Mitgliederversammlung vom 8. Februar 2018, Basel. 4) International Fiscal Association, Landesgruppe Schweiz, a.o. Mitgliederversammlung vom 8. Februar 2018, Basel. 5) Eidg. Finanzmarktaufsicht (Finma), Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), 16. Februar 2018, Ziff. 3.2.2. 6) Eidg. Finanzmarktaufsicht (Finma), Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), 16. Februar 2018, Ziff. 3.2.2. 7) Art. 18 Abs. 1 MWSTG. 8) Art. 8 Abs. 1 MWSTG. 9) Naskar/Pasquier, The Tale of Swiss ICO Foundations: Advantages and Limitation in the Choice of the Adequate Legal Form, AJP (2018) 89 ff.

93. 10) Naskar/Pasquier, The Tale of Swiss ICO Foundations: Advantages and Limitation in the Choice of the Adequate Legal Form, AJP (2018) 89 ff. Art. 56 Bst. g und Art. 66a DBG und Art. 23 Abs. 1 Bst. f und Art. 26a StHG. 11) Art. 58 Abs. 1 Bst. a DBG und Art. 24 Abs. 1 StHG. 12) Art. 957 ff. OR. 13) Art. 958b OR; Art. 959 OR; Art. 960 ff. OR. 14) Art. 58 Abs. 1 Bst. b und Bst. c DBG und Art. 24 Abs. 1 Bst. a, Bst. b und Bst. c StHG. 15) Art. 71 und Art. 18 Abs. 1 DBG und Art. 20 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 StHG. 16) Art. 957 Abs. 1 Ziff. 1 OR. 17) Art. 18 Abs. 3 DBG. 18) Art. 957 Abs. 2 Ziff. 1 OR. 19) Eidg. Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 36 vom 27. Juli 2012, Ziff. 3 und 4.3. 20) Art. 20 DBG und Art. 7 StHG. 21) Eidg. Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 15 vom 3. Oktober 2017, Anhang III, Ziff. 1. 22) Eidg. Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 15 vom 3. Oktober 2017, Anhang III, Ziff. 1. 23) Art. 17a ff. DBG und Art. 7c ff. StHG. 24) Schmid/Gammeter, Steuerfolgen – Ebene Mitarbeiter, Folien, International Fiscal Association, Landesgruppe Schweiz, a.o. Mitgliederversammlung vom 8. Februar 2018, Basel; Art. 17a Abs. 2 DBG und

93. 10) Naskar/Pasquier, The Tale of Swiss ICO Foundations: Advantages and Limitation in the Choice of the Adequate Legal Form, AJP (2018) 89 ff. Art. 56 Bst. g und Art. 66a DBG und Art. 23 Abs. 1 Bst. f und Art. 26a StHG. 11) Art. 58 Abs. 1 Bst. a DBG und Art. 24 Abs. 1 StHG. 12) Art. 957 ff. OR. 13) Art. 958b OR; Art. 959 OR; Art. 960 ff. OR. 14) Art. 58 Abs. 1 Bst. b und Bst. c DBG und Art. 24 Abs. 1 Bst. a, Bst. b und Bst. c StHG. 15) Art. 71 und Art. 18 Abs. 1 DBG und Art. 20 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 StHG. 16) Art. 957 Abs. 1 Ziff. 1 OR. 17) Art. 18 Abs. 3 DBG. 18) Art. 957 Abs. 2 Ziff. 1 OR. 19) Eidg. Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 36 vom 27. Juli 2012, Ziff. 3 und 4.3. 20) Art. 20 DBG und Art. 7 StHG. 21) Eidg. Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 15 vom 3. Oktober 2017, Anhang III, Ziff. 1. 22) Eidg. Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 15 vom 3. Oktober 2017, Anhang III, Ziff. 1. 23) Art. 17a ff. DBG und Art. 7c ff. StHG. 24) Schmid/Gammeter, Steuerfolgen – Ebene Mitarbeiter, Folien, International Fiscal Association, Landesgruppe Schweiz, a.o. Mitgliederversammlung vom 8. Februar 2018, Basel; Art. 17a Abs. 2 DBG und

Art. 7e StHG. 25) Art. 17a Abs. 2 DBG und Art. 7c Abs. 2 StHG. 26) Art. 17c DBG und Art. 7e StHG. 27) Art. 10 MBV. 28) Kogens/Luchsinger Gähwiler, How Crypto-Tokens qualify under Swiss law: A comprehensive framework, 23. November 2017. 29) Eidg. Finanzmarktaufsicht (Finma), Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), 16. Februar 2018, Ziff. 3.2. 30) Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a StG. 31) Art. 10 Abs. 1 StG. 32) Art. 13 Abs. 3 Bst. d StG und Art. 18 Abs. 2 StGV. 33) Art. 4 Abs. 1 Bst. a und Bst. b VStG. 34) Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 VStG. 35) Art. 1 Abs. 2 Bst. a i. V. m. Art. 7 MWSTG. Art. 1 Abs. 2 Bst. a i. V. m. Art. 8 Abs. 1 MWSTG. 36) Art. 10 Abs. 1 MWSTG. 37) Art. 6 MWSTG. 38) Art. 83 ff. DBG und Art. 32 ff. StHG. 39) Art. 88 Abs. 1 und Abs. 3 und Art. 100 Abs. 1 und Abs. 2 DBG und Art. 37 Abs. 1 StHG; Art. 14 Abs. 1 und Art. 52 AHVG. 40) Gennari/Jud/Oesterheld/Winzap, Initial Coin Offerings (ICOs), Folien, International Fiscal Association, Landesgruppe Schweiz, a. o. Mitgliederversammlung vom 8. Februar 2018, Basel; Schmid/Gammeter, Steuerfolgen – Ebene Mitarbeiter, Folien, International Fiscal Association, Landesgruppe Schweiz, a. o. Mitgliederversammlung vom 8. Februar 2018, Basel; Ralph Imstepf, Aspekte der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Kryptowährungen, Folien, International Fiscal Association, Landesgruppe Schweiz, a. o. Mitgliederversammlung vom 8. Februar 2018, Basel. 41) Art. 184 ff. OR; Art. 312 ff. OR; Art. 184 ff.; Art. 657 OR; Art. 745 ff. ZGB. 42) Eidg. Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 15 vom 3. Oktober 2017, Anhang III, Ziff. 1. 43) Art. 960a Abs. 1 OR. Siehe dazu Expertensuisse, Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht (mit letzter Änderung vom 7. Dezember 2017), Ziff. 7.4. 44) Art. 60 Bst. c DBG und Art. 24 Abs. 2 Bst. c StHG; Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. b OR. 45) Art. 239 Abs. 1 OR. 46) Art. 969 Abs. 5 OR; Art. 959a Abs. 2 Ziff. 2 Bst. c OR; Art. 960e Abs. 2 und Abs. 3 OR; Art. 63 DBG und Art. 24 Abs. 4 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Bst. b StHG. 47) Art. 958b OR. Peter Böckli, Neue OR-Rechnungslegung, 2014, 32 f.; Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», 2014, 35 f.; Müller/Henry/Barmettler, veb.ch Praxiskommentar, 2014, Art. 958b N. 1 ff. Auf den Grundsatz der zeitlichen und sachlichen Abgrenzung stützt sich auch Nazareno im Zusammenhang mit der Ausgabe von Utility Tokens, wonach die zukünftigen Entwicklungs- und Betriebsaufwendungen im Zeitpunkt der «ertragswirksamen Erfassung der Erträge» mittels einer Rückstellung passiviert werden müssen. Dominic Nazareno, Expert Focus (2018) 71 f. Aus zivilrechtlicher Sicht geht Nazareno bei der Ausgabe von Utility Tokens von einem Kauf- bzw. Tauschgeschäft aus. Ein Tauschgeschäft impliziert die erfolgsneutrale Verbuchung eines Aktientauschs und nicht den hier unterstellten Buchungssatz im Zusammenhang mit der Ausgabe eines Anlage-Tokens: Ether (Aktiven) an Ertrag. Nazareno geht davon aus, es handle sich bei der Ausgabe von Utility Tokens, die nach der Ausgabe zum Bezug einer Leistung berechtigten, gegen Ether, Bitcoin oder andere Kryptowährungen um einen Tausch von Zahlungsmitteln. Ein Tauschgeschäft impliziert ausserdem, dass die erzeugten Utility Tokens vor dem Tauschgeschäft vom Emittenten aktiviert worden sind. Siehe dazu Anm. 72 und 78. 48) Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», 2014, 35. 49) Art. 959 Abs. 5 OR. 50) Art. 960e Abs. 2 OR. 51) Art. 959a Abs. 2 Ziff. 1 Bst. d OR. 52) Art. 63 DBG und Art. 24 Abs. 4 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Bst. b StHG. 53) Art. 959c Abs. 2 Nr. 10 OR. Peter Böckli, Neue OR-Rechnungslegung, 2014, 231; Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung,

Band «Buchführung und Rechnungslegung», 2014, 213 f.; Thomas Stenz, veb.ch Praxiskommentar, 2014, Art. 960e N. 1 ff. 54) Art. 1 Abs. 1 StG; Art. 14 Abs. 1 Bst. a StG; Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG. 55) Art. 63 Abs. 2 DBG; Art. 960e Abs. 4 OR. 56) Art. 4 Abs. 1 VStG. 57) Art. 4 Abs. 1 Bst. a VStG; Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG; Art. 4 Abs. 1 Bst. c VStG; Art. 4 Abs. 1 Bst. d VStG. 58) Art. 960a Abs. 1 OR. Siehe dazu Expertensuisse, Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht (mit letzter Änderung vom 7. Dezember 2017), Ziff. 7.4. 59) Steuerverwaltung des Kantons Zug, Wegleitung zur Steuererklärung natürlicher Personen 2017, 28. Siehe dazu auch Steuerverwaltung des Kantons Zug, Merkblatt vom 30. November 2017 betreffend Kryptowährungen (Bitcoin, Ethereum, Tokens usw.): Steuern für Privatpersonen. Siehe dazu auch Kantonales Steueramt Zürich, Mitteilung vom 11. Januar 2018, Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen (Bitcoin usw.); Linder/Meyer, Die steuerliche Behandlung von Bitcoin und anderen Kryptowährungen, Zürcher Steuerpraxis (2017) 191 ff. 60) Art. 20 Abs. 1 DBG und Art. 7 StHG. 61) Art. 16 Abs. 3 DBG und Art. 7 Abs. 4 Bst. b StHG. 62) Art. 13 Abs. 2 Bst. c i. V. m. Art. 13 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 StG. 63) Art. 13 Abs. 2 Bst. c i. V. m. Art. 13 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 StG. 64) Art. 13 Abs. 2 Bst. c i. V. m. Art. 13 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Bst. a StG. 65) Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG. 66) Art. 13 Abs. 2 Bst. c und Art. 13 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 StG. 67) Art. 13 Abs. 3 StG. 68) Art. 660 Abs. 1 und Art. 660 Abs. 2 OR. 69) Eidg. Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 15 vom 3. Oktober 2017, Anhang III, Ziff. 1. 70) Siehe zu diesem Beispiel auch Naskar/Pasquier, The Tale of Swiss ICO Foundations: Advantages and Limitation in the Choice of the Adequate Legal Form, AJP (2018) 89 ff., 93. 71) Art. 184 ff. OR; Art. 312 ff. OR; Art. 363 ff. OR; Art. 657 OR; Art. 745 ff. ZGB. 72) Art. 394 ff. OR. Nach Auffassung von Nazareno stellt die Ausgabe von Utility Tokens zivilrechtlich ein Kauf- bzw. Tauschgeschäft dar, weshalb «es sich bei den vereinnahmten Mitteln [...] um nichts anderes als um einen Kaufpreis für die Veräusserung einer definierten Menge an Token» handelt. Dominic Nazareno, Expert Focus (2018) 71 f. Nazareno geht bei der Ausgabe von Utility Tokens aus zivilrechtlicher Sicht von einem Kauf- bzw. Tauschgeschäft aus. Insbesondere geht Nazareno davon aus, es handle sich bei der Ausgabe von Utility Tokens, die nach der Ausgabe zum Bezug einer Leistung berechtigten, gegen Ether, Bitcoin oder andere Kryptowährungen um einen Tausch von Zahlungsmitteln. Ein Tauschgeschäft impliziert, dass die erzeugten Utility Tokens vor dem Tauschgeschäft vom Emittenten aktiviert worden sind. Ein Utility Token, der zum zukünftigen Bezug einer Leistung berechtigt, hat jedoch keine Währungsfunktion und qualifiziert daher nicht als Zahlungstoken. Aus diesem Grunde kann es sich nicht um einen Tausch von Zahlungsmitteln handeln. Nach Auffassung von Nazareno können Utility Tokens, die der Emittent im Rahmen des ITO nicht an Investoren abgibt, zu den Herstellungskosten aktiviert werden. Dominic Nazareno, Expert Focus (2018) 74. Tokens können jedoch nur aktiviert werden, wenn sie die Aktivierungsvoraussetzungen (Art. 960 Abs. 2 OR) erfüllen. Bitcoins erfüllen diese Voraussetzungen. Siehe dazu Expertensuisse, Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht (mit letzter Änderung vom 7. Dezember 2017), Ziff. 7.4. Nach neuerer Lehre qualifizieren Bitcoins als Sache im Sinne von Art. 641 ZGB. Ob ein Nutzungstoken (oder ein Vermögens-Token) die Aktivierungsvoraussetzungen (Art. 960 Abs. 2 OR) erfüllt oder ob es sich bloss um ein schuldrechtliches oder gesellschaftsrechtliches Verhältnis mit der Fehlbezeichnung «Token» han-

delt, muss im Einzelfall untersucht werden. Siehe Anm. 78. 73) Art. 56 Bst. g DBG bzw. Art. 23 Bst. f StHG; siehe auch Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit im Sinne von § 66 Abs. 1 StG-ZG. Siehe dazu Naskar/Pasquier, The Tale of Swiss ICO Foundations: Advantages and Limitation in the Choice of the Adequate Legal Form, AJP (2018) 89 ff., 93. 74) Art. 960a Abs. 1 OR. Siehe dazu Expertensuisse, Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht (mit letzter Änderung vom 7. Dezember 2017), Ziff. 7.4. 75) Art. 1 Abs. 1 StG; Art. 13 Abs. 2 StG. 76) Art. 18 Abs. 2 Bst. e MWSTG; Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG; Art. 18 Abs. 2 Bst. d MWSTG. 77) Art. 10 MWSTG. 78) Art. 18 Abs. 1 MWSTG. Nazareno geht davon aus, es handle sich bei der Ausgabe von Utility Tokens, die nach der Ausgabe zum Bezug einer Leistung berechtigten, gegen Ether, Bitcoin oder andere Kryptowährungen um den Tausch von Zahlungsmitteln. Die Ausgabe von Utility Tokens sei daher im Zeitpunkt des ITO als Nicht-Entgelt (Art. 18 Abs. 2 MWSTG) zu qualifizieren. Ein mehrwertsteuerliches Leistungsverhältnis könne erst dann vorliegen, wenn der Token zum Bezug der Leistung eingelöst werde. Dominic Nazareno, Expert Focus (2018) 72 f. Ein Utility Token, der zum zukünftigen Bezug einer Leistung berechtigt, hat jedoch keine Währungsfunktion und qualifiziert daher nicht als Zahlungstoken. Aus diesem Grunde kann es sich nicht um einen Tausch von Zahlungsmitteln handeln. Ob die Erzeugung des Utility Tokens bereits im Zeitpunkt des ITO ein steuerbares Leistungsverhältnis darstellt und somit der Umsatz aus der Mittelaufnahme steuerbar oder von der Mehrwertsteuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG) ist, muss im Einzelfall untersucht werden. Ralf Imstepf, Aspekte der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Kryptowährungen, Folien, International Fiscal Association, Landesgruppe Schweiz, a. o. Mitgliederversammlung vom 8. Februar 2018, Basel. Nach der Praxis der Eidg. Steuerverwaltung sind Gutscheine reine Zahlungsmittel. Bei der Ausgabe der Gutscheine wird keine Leistung erbracht. Es handelt sich um Nicht-Entgelte, die nicht steuerbar sind. Erst im Zeitpunkt der Einlösung ist das Entgelt steuerbar. Als Entgelt gilt der Gegenwert des verkauften Gegenstands oder der erbrachten Dienstleistung. Eidg. Steuerverwaltung, MWST-Branchen-Info 06: Detailhandel, Ziff. 1.12.1; Bosshart/Clavedetscher, BSK-MWSTG, 2015, Art. 18 N. 63 und Art. 24 N. 21. Ob die Regelung über Gutscheine auch auf Tokens anwendbar ist, wird noch genauer zu untersuchen sein. Nach der hier vertretenen Auffassung ist diese Regelung zumindest auf Zahlungstokens anwendbar, da es sich hierbei um reine Zahlungsmittel handelt. Eine weitere Mehrwertsteuerfrage stellt sich in der Praxis bei der Ausgabe von hybriden Tokens, zum Beispiel ein Anlage-Token, das gleichzeitig Merkmale eines Nutzungstokens aufweist. Die mehrwertsteuerliche Behandlung eines solchen hybriden Tokens richtet sich nach der hier vertretenen Auffassung nach Art. 19 Abs. 2 MWSTG. Wird mindestens 70% des Gesamtentgelts für das Anlage-Token und somit weniger als 30% des Gesamtentgelts für das Nutzungstoken bezahlt, so liegt im Zeitpunkt des ITO ein von der Steuer ausgenommener Umsatz vor (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG). 79) Art. 8 Abs. 1 MWSTG. 80) Art. 28 MWSTG. 81) Art. 63 Abs. 2 DBG. 82) Art. 960a Abs. 1 OR. Siehe dazu Expertensuisse, Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht (mit letzter Änderung vom 7. Dezember 2017), Ziff. 7.4. 83) Art. 13 Abs. 2 StG. 84) Siehe dazu Stefan Oesterheld, Wann wird ein Ruling zum Steuerabkommen? Voraussetzungen an den Vertrauensschutz. Der Schweizer Treuhänder (2013) S. 846 ff.